

Nichtschülerprüfung zum nachträglichen Erwerb des Abschlusses eines Bildungsgangs der Fachschule für Sozialwesen

Grundlagen sind die:

- Fachschulverordnung Sozialwesen vom 29. Mai 2024 (GBLI.II/24, [Nr. 39]), dabei insbesondere Abschnitt 7, Nichtschülerprüfung, mit entsprechenden Querverweisen

Die folgenden Unterlagen müssen bis zum 01. Oktober des Schuljahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, bei der zuständigen Stelle vorliegen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular mit der Erklärung über den angestrebten Abschluss
- Nachweis des Hauptwohnsitzes im Land Brandenburg und der Vollendung des 21. Lebensjahres (Ausweiskopie oder Meldebescheinigung)
- Übersicht über die Schullaufbahn und die berufliche Laufbahn
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Berufsabschlusses
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Schulabschluss (mindestens Fachoberschulreife/mittlerer Schulabschluss/Realschulabschluss)
- formlose Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung
- Nachweis (Original oder beglaubigte Kopie) über die praktische Tätigkeit
 - in einem sozialpädagogischen (für die Fachrichtung Sozialpädagogik) oder
 - heilerziehungspflegerischen (für die Fachrichtung Heilerziehungspflege) oder
 - heilpädagogischen (für die Fachrichtung Heilpädagogik) Arbeitsfeld,deren Gesamtumfang einer einjährigen Vollzeitbeschäftigung entspricht. Die geforderten beruflichen Tätigkeiten müssen innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Schlusstermin für die Antragstellung begonnen worden sein.
- Nachweis (Original oder beglaubigte Kopie) über die praktische Tätigkeit in einem weiteren Arbeitsfeld - in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege im Umfang von 200 Stunden
- Nachweis (Original oder beglaubigte Kopie) der beruflichen Handlungskompetenz einschließlich der personalen Kompetenz durch entsprechende Arbeitszeugnisse oder Beurteilungen der Arbeits- und/oder Praxisstellen

Antragsteller dürfen in dem der Prüfung vorangegangenen Jahr nicht Schülerin oder Schüler einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer anerkannten Ersatzschule in freier Trägerschaft gewesen sein.

Die Entscheidung über die Zulassung und die prüfende Schule und der Gebührenbescheid erfolgen durch die zuständigen Stellen bis spätestens 31. Januar des Prüfungsjahres.

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Staatliches Schulamt Neuruppin
Birgit Seiferth
Trenckmannstraße 15
16816 Neuruppin

Birgit.Seiferth@Schulaemter.Brandenburg.de
Telefon: 03391 – 7007 195 // Dienstag 09:00 bis 15:00 Uhr (außer in den Brandenburger Schulferien)